

Bezirksregierung Düsseldorf

Az.: 54.8 -BIS- G245

Änderungsbescheid

für die
Errichtung und den Betrieb
einer Rohrfernleitungsanlage
zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid
von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen
der Firma Bayer Material Science AG (BMS)

- Änderungsbescheid zum Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 -

A. Entscheidung

1. Feststellung

Auf Antrag der Firma Bayer Material Science AG (BMS) vom 08.08.2008 wird gemäß § 76 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG) festgestellt, dass für die in den eingereichten Planunterlagen dargestellte Änderung auf dem Gebiet der Stadt Duisburg (Änderung des Trassenverlaufs – Bauplan G245) des Vorhabens "Errichtung und Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen" die Durchführung eines neuen Planfeststellungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Das mit Beschluss vom 14.02.2007 planfestgestellte Vorhaben kann gemäß der im Änderungsantrag dargestellten Form ausgeführt werden.

2. Planunterlagen

Die nachstehend aufgeführten Planunterlagen sowie Zustimmungserklärungen der Betroffenen sind Bestandteil dieses Bescheides:

- Antragsschreiben vom 08.08.2008
- Erläuterungsbericht von August 2008 (6 Seiten)
- Ergänzungserklärung des Landesbetriebes Straßenbau NRW vom 16.05.2008 zum Gestattungsvertrag vom 01.03.2007
- Zustimmungserklärung des betroffenen Grundstückseigentümers vom 03.03.2008
- Sonderplan G245, Maßstab 1:1.000
- Übersichtskarte Schutzgebiete, 136-4-9-S5-A.5, Blatt 16, Maßstab 1:10.000 vom 07.04.2008
- Gutachtliche Stellungnahme zur Anzeige von Planabweichungen des Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungsvereins e.V. (RWTÜV) vom 02.06.2008.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in dem betroffenen Trassenabschnitt gemäß § 80 Abs.2, Satz 1, Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aus den in Abschnitt B. dieses Bescheides genannten Gründen im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin angeordnet.

B. Begründung

1. Darstellung der Änderung

Mit Beschluss vom 14.02.2007 wurde der Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer Rohrfernleitungsanlage zum Transport von gasförmigem Kohlenmonoxid von Köln-Worringen bis nach Krefeld-Uerdingen der Firma Bayer Material Science AG (BMS) festgestellt. Diese Leitung ist im von der Änderung betroffenen Abschnitt zusammen mit einer parallel geführten Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG verlegt worden, die mit einem eigenständigen Beschluss planfestgestellt worden ist.

Der von der Planänderung betroffene Trassenabschnitt liegt auf dem Gebiet der Stadt Duisburg.

Die planfestgestellte Trasse quert südöstlich von Duisburg-Ungelsheim die Krefelder Straße (B 288) sowie die parallel zu ihr geführten Fremdleitungen in Nord-Süd-Richtung. Im Kreuzungsbereich mit der B 288 war aufgrund des geplanten Ausbaus der Bundesstraße eine ca. 72 m lange Unterpressung vorgesehen.

Im Rahmen der Bauausführung wurde festgestellt, dass eine der Fremdleitungen tatsächlich in einem geringeren Abstand zu der planfestgestellten Pressgrube nördlich der B 288 verläuft, als dies aus den Leitungsplänen der Fremdleitungsbetreiberin zu entnehmen war, die Grundlage der Planungen waren.

Um den Mindestabstand zur dieser vorhandenen Fremdleitung einzuhalten, wurde die Leitungsachse der CO-Rohrfernleitung über die Zielgrube um ca. 1 m in Richtung Osten verlängert und verschwenkt anschließend erst nach Norden. Die Lageabwei-

chung zur planfestgestellten Trasse beträgt im Unterpressungsbereich ca. 1 m. Hierdurch erfolgte zugleich eine Annäherung an die zeitgleich gebaute Erdgasleitung der WINGAS GmbH & Co. KG. Die für die Unterquerung der B 288 erforderliche Pressgrube wurde um ca. 10 m nach Nordosten verschoben. Im Kreuzungsbereich mit der B 288 veränderte sich damit die Abschnittslänge der Unterpressung. Der neue Tangentenschnittpunkt (TS) wird statt nach 72 m erst nach 83 m erreicht. Nach Unterquerung der B 288 verschwenkt die Trasse nach Nordwesten und mündet nach 10 m in den planfestgestellten Trassenverlauf.

Die gesamte Trassenabweichung vollzog sich innerhalb des planfestgestellten Arbeitsstreifens.

2. Verfahrensablauf

Mit Schreiben vom 08.08.2008 stellte die Vorhabensträgerin den Antrag, die Planänderung gemäß § 76 Abs. 2 VwVfG NRW zu genehmigen. Dem Antrag lagen die unter Ziffer A.2. aufgeführten Erklärungen bei.

Im Rahmen des Planänderungsverfahrens wurden die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) und die Obere Wasserbehörde (OWB) beteiligt.

3. Materiellrechtliche Begründung

Die Entscheidung beruht auf § 76 Abs. 2 VwVfG NRW. Danach kann bei Planänderungen von unwesentlicher Bedeutung von einem neuen Planfeststellungsverfahren abgesehen werden, wenn die Belange anderer nicht berührt werden oder wenn die Betroffenen den Änderungen zugestimmt haben.

Der Umstand, dass die Vorhabensträgerin die beantragte Planänderung im Rahmen der Bauausführung ohne vorherige Einholung einer Genehmigungsentscheidung der Planfeststellungsbehörde bereits realisiert hat, ist aus verfahrenrechtlicher Hinsicht nicht erheblich. Der Anwendungsbereich des § 76 VwVfG NRW ist für diese Planänderung eröffnet, da es sich um eine Änderung nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses und vor Fertigstellung des Gesamtvorhabens handelt.

Bei der mit Schreiben vom 08.08.2008 beantragten Änderung des mit Planfeststellungsbeschluss vom 14.02.2007 genehmigten Vorhabens handelt es sich um eine Planänderung von unwesentlicher Bedeutung.

Für die Beurteilung der Wesentlich- bzw. Unwesentlichkeit einer Planänderung ist das Verhältnis zwischen dem bereits durch Planfeststellungsbeschluss genehmigten Vorhaben und dem geänderten Teil des Vorhabens zu berücksichtigen. Danach kann von einer Unwesentlichkeit der Planänderung ausgegangen werden, wenn die Gesamtkonzeption, insbesondere Umfang und Zweck des Vorhabens, dieselbe bleibt und in diesem Sinne die Änderung den Abwägungsvorgang und das Abwägungsergebnis der bereits vorliegenden Planfeststellung in ihrer Struktur unberührt lässt.

Im Hinblick auf das Gesamtvorhaben ist die Umplanung nicht erheblich. Gegenüber dem bereits genehmigten Vorhaben ändert sich lediglich der Trassenverlauf der Rohrfernleitung in einem Kreuzungsbereich um wenige Meter. Mit der Planänderung sind keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und die Landschaft verbunden. Der Umfang und der Zweck des Gesamtvorhabens bleiben unverändert bestehen. Die Grundzüge der Planung sind nicht betroffen.

Unter Abwägung aller einzustellenden Aspekte hat die Planfeststellungsbehörde davon abgesehen, für den geänderten Teil des Vorhabens ein neues Planfeststellungsverfahren durchzuführen, da die von der Planänderung ausgehenden Auswirkungen auf öffentliche und private Belange lokal begrenzt sind und der Kreis der von den Änderung Betroffenen konkretisierbar ist. Zur angemessenen Berücksichtigung der öffentlichen und privaten Belange war die Durchführung eines öffentlichen Anhörungsverfahrens, insbesondere die öffentliche Auslegung der geänderten Pläne und die Durchführung eines Erörterungstermins, nicht erforderlich.

Sowohl die Träger öffentlicher Belange als auch der von der Planänderung betroffene Grundstückseigentümer haben durch die unter Ziffer A.2. aufgeführten Erklärungen der Planänderung zugestimmt.

Die Höhere Landschaftsbehörde (HLB) und die Obere Wasserbehörde (OWB) haben gegen die Planänderung keine Bedenken erhoben.

Sonstige öffentliche oder private Belange werden durch die beantragte Änderung des Vorhabens nicht berührt.

4. Begründung der Vollziehungsanordnung

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides liegt im besonderen öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin.

Hinsichtlich der Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist die sofortige Vollziehbarkeit des Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 gegeben. Die Errichtung der Rohrfernleitung ist weit fortgeschritten und ist in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs ein Teilstück der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieses Teilstücks bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren letztlich den Sofortvollzug der Genehmigung des Gesamtvorhabens im Hinblick auf dessen Errichtung hindern. Da die zügige Realisierung des dem Allgemeinwohl dienenden Vorhabens im besonderen öffentlichen Interesse liegt, ist daher die Anordnung der sofortigen Vollziehung des Bescheides geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt zudem auch im überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin. Die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage ist auf der Grundlage des insoweit vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vom 14.02.2007 weit fortgeschritten und ist in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen. Da die Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs ein Teilstück der Leitungstrasse betrifft, würde eine nicht vollziehbare Genehmigung dieses Teilstücks bis zu einer diesbezüglichen Entscheidung in einem etwaigen Klageverfahren die bestimmungsgemäße Realisierung des Gesamtvorhabens hindern und wäre für die Vorhabensträgerin mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen verbunden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage in dem von der beantragten Änderung betroffenen Bereich bereits abgeschlossen ist. Mit der

nachträglichen Genehmigung des geänderten Trassenverlaufs gehen dort keinerlei faktischen Nachteile einher.

Letztlich ist in die Entscheidung über den Sofortvollzug des Bescheides einzustellen, dass allein durch die Errichtung der Rohrfernleitungsanlage als solcher keine unumkehrbaren, schwerwiegenden Nachteile für die von dem Vorhaben Betroffenen hervorgerufen werden. Erforderlichenfalls kann der Bau der Rohrfernleitungsanlage rückgängig gemacht werden, ohne dass hierdurch dauerhafte Schäden zurückbleiben.

Vor dem Hintergrund der oben dargelegten Aspekte tritt das private Interesse an der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs hinter dem besonderen öffentlichen Interesse und dem überwiegenden Interesse der Vorhabensträgerin an der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheides zurück.

C. Kostenentscheidung

Nach §§ 1 bis 4 und 9 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung ist für diese Entscheidung eine Verwaltungsgebühr zu erheben.

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr erfolgt durch einen gesonderten Gebührenbescheid.

8

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erho-

ben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der

Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstrasse 39, 40213 Düs-

seldorf, einzulegen.

Falls Fristen durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden soll-

ten, so wird dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die

Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden. Die diesbezügli-

che Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts bestimmt sich nach der Zuständigkeit in

der Hauptsache.

Bezirksregierung Düsseldorf

-Planfeststellungsbehörde-

Düsseldorf, den 17. April 2009

Im Auftrag

(Wilmsmeyer)